

Spartenordnung

Jagdhornbläser der Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.

§ 1 Stellung der Sparte

1. Die Jagdhornbläser sind eine Sparte der Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.
2. Die Sparte führt den Namen „Jagdhornbläser der Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.“ und tritt nach außen unter dem Kurznamen „Jagdhornbläser Hoher Meißner“ auf.
3. Die Sparte ist nicht rechtsfähig und handelt ausschließlich im Rahmen der Satzung.

§ 2 Geltung der Satzung

Für die Sparte gilt uneingeschränkt die Satzung der Jägervereinigung Hoher Meißner e.V.

§ 3 Spartenzugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Mit dem Eintritt in die Sparte erkennt das Mitglied die Satzung sowie diese Spartenordnung an.
3. Die Aufnahme in die Sparte erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Sparte durch Abstimmung der anwesenden aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Sparte besteht nicht.
5. Für die Sparte werden keine gesonderten Spartenbeiträge erhoben. Es gelten ausschließlich die Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Spartenzugehörigkeit

1. Die Spartenzugehörigkeit kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Spartenleiter beendet werden.
2. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft beendet automatisch die Spartenzugehörigkeit.

§ 5 Leitung der Sparte

1. Die Sparte wird durch den Spartenleiter (Bläserobmann) geführt.
2. Der Spartenleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß Satzung.
3. Wahl und Amtszeit richten sich nach der Vereinssatzung.

§ 6 Organisation

1. Zur Unterstützung können innerhalb der Sparte Aufgabenbereiche gebildet werden, insbesondere:
 - a. musikalische Leitung (Hornmeister)
 - b. Organisation / Schriftführung
2. Diese Funktionen haben keine Organstellung im Sinne der Satzung.

§ 7 Proben und Auftritte

1. Proben und Auftritte werden durch den Spartenleiter in Abstimmung mit dem Vorstand organisiert.
2. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der Mitglieder.

§ 8 Finanzen und Mittelverwendung

1. Die Sparte erhebt keine eigenen Beiträge.
2. Die Finanzierung erfolgt durch:
 - a. Vereinsmittel
 - b. freiwillige Spenden
 - c. zweckgebundene Zuschüsse
3. Freiwillige finanzielle Beiträge innerhalb der Sparte sind zulässig, begründen jedoch keine Beitragspflicht.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Kasse des Vereins abgewickelt.
5. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung.
6. Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Spartenversammlung

1. Die Sparte kann Versammlungen durchführen.
2. Diese dienen der internen Abstimmung und Organisation und haben empfehlenden Charakter.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Spartenordnung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Spartenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Stand 2026